

Einwendung gegen die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 15 Windenergieanlagen am Rennweg

Einreichungsfrist: 20.09.2021, Abgabe entweder

per Onlineformular: www.kreis-soest.de > Bauen und Kataster > Bauen > Immissionsschutz > Bekanntmachungen > Formular [Einwendungen](#)

oder per E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

oder per Post: Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Sie können auch mehrere Einwendungen einreichen!

Biologische Vielfalt (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Sonstiges)

Um die biologische Vielfalt zu erhalten, ist es wichtig, die wenigen, noch intakten Lebensräume unserer Wildtiere zu schützen und zu vernetzen. U.a. aus diesem Grund gilt für den gesamten Naturraum Arnsberger Wald, der flächendeckend aus Schutzgebieten besteht, ein Bauverbot. Eine Befreiung von diesem Verbot kann u.U. ausnahmsweise für Bauvorhaben erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das öffentliche Interesse hieran jenem am Natur-, Arten- und Landschaftsschutz überwiegen sollte.

Im Gebiet des beantragten Windparks Rennweg brüten seit Jahren Schwarzstörche, eine seltene und zurückgezogen lebende Art mit immensen Raumansprüchen. Der Großvogel findet seine Nahrung vorwiegend in dem dichten Netz der umliegenden, natürlichen Waldbäche, in deren unmittelbarer Nähe die Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Diese Bachtäler sind aufgrund von Vorgaben aus dem Regionalplan noch als Naturschutzgebiet auszuweisen, gerade um die Lebensräume schutzbedürftiger Arten zu fördern. Ein besetztes Schwarzstorchrevier gilt zudem naturschutzfachlich als Indiz für ein intaktes Waldökosystem. Deshalb haben die Lebensräume dieser windkraftsensiblen Vogelart auch eine hohe Bedeutung für viele andere, dort lebende Tierarten.

Gutachter und namhafte Naturschutzverbände wie NABU, LNU und DDA haben das Schwarzstorchvorkommen im zusammenhängenden Arnsberger

Wald untersucht. Dabei stellten sie fest, dass die Siedlungsdichte dieser Art zwischen Ruhr, Möhne und Alme seit Jahren besonders hoch ist. Es kann von einer bundesweiten Bedeutung dieses Vorkommens für den Arterhalt ausgegangen werden. Da seit Jahren die Kriterien für ein Vogelschutzgebiet erfüllt sind, wäre eine solche Ausweisung zwingend notwendig gewesen. Die Naturschutzverbände NABU und LNU schätzen daher dieses Gebiet europarechtlich als „faktisches Vogelschutzgebiet“ ein. In diesem Fall gelten dort besonders strenge Schutzregelungen, um eine Ausweisung nicht durch beeinträchtigende Vorhaben unrealistisch werden zu lassen. Daher ist eine generelle Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung in dem Gebiet auf Dauer nicht gegeben.

Eine Abwägung des öffentlichen Interesses zugunsten der Windenergienutzung und eine damit einhergehende Befreiung von dem bestehenden Bauverbot ist folglich für keine der beantragten 15 Windenergieanlagen möglich. Die Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage würde zudem die Schutzzwecke der bestehenden und der geplanten Schutzgebiete konterkarieren und somit die im öffentlichen Interesse stehenden Naturschutzbelange massiv beeinträchtigen. Die Errichtung der 15 Windenergieanlagen ist daher unzulässig, die Bauanträge sind allesamt abzulehnen.

[Rechtsquellen: § 3 Abs. 1, Nr.1, § 5 Abs. 3 Landschaftsschutzgebiets-VO Kreis Soest vom 24.3.2009; Regionalplan SO/HSK, § 67 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG; Art. 4 Abs. 4, Satz 1 EU-Vogelschutzrichtlinie; BVerwG, Urteil vom 27.04.2014 - 4 CN 3.13, § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB]

Bitte nur bei Postversand ausfüllen und unterschreiben. Bei Versand als E-Mail-Anhang bitte die Angaben in die E-Mail schreiben. Beim Nutzen des Online-Formulars des Kreises Soest geben Sie diese Daten bitte dort direkt ein.

Name, Vorname:

PLZ, Ort:

Straße, HNr:

E-Mail:

() Meine personenbezogenen Daten sollen gegenüber dem Antragsteller anonymisiert werden.

Ort, Datum, Unterschrift:

.....